

Beschlußvorlage 01/10

Kreisfeuerwehrverband Schmalkalden-Meiningen e.V.

Wahlordnung zur Vorstandswahl am 25.04.2010 in Mehmels, entsprechend
§ 9 der Satzung des KfV Schmalkalden-Meiningen e.V. vom 03.09.1994

Die Wahlhandlung wird von einer Wahlkommission geleitet. Die Kommission besteht aus einem Wahlleiter und 4 Wahlhelfern. Der Wahlleiter und die Wahlhelfer werden von der Versammlung vorgeschlagen und sind durch Beschluß der Mitgliederversammlung zu bestätigen.

1. Alle Mitglieder entsprechend Satzung § 3 (1) bzw. deren Delegierte haben das Recht zu wählen und gewählt zu werden.
2. Die Anzahl der Delegierten richtet sich nach den für das Jahr 2009 entrichteten Beiträgen an den KfV und den Festlegungen des § 7 der Satzung.
3. Zu den vorgeschlagenen Kandidaten können am Tag der Wahl weitere vorgeschlagen werden.
4. Es wird ein Vorstand in folgender Zusammensetzung gewählt:
 1. **Vorsitzender**
 2. **1. Stellvertreter des Vorsitzenden**
 3. **Pressesprecher/ 2. Stellvertreter des Vorsitzenden**
 4. **Kassenwart**
 5. **Schriftführer**

Frauensprecherin, Vors. der A+E Abteilung, Jugendfeuerwehrwart, KBI, Vertreter der FW-Kapellen und Vertreter der FW-Historik werden entsprechend der Beschlußvorlage 01/99 gewählt, bzw. sind Vorstandsmitglied Kraft ihres Amtes.

5. Die Kandidaten können sich für mehrere Funktionen zur Wahl stellen.
6. Die Wahl des Vorstandes erfolgt in geheimer Abstimmung.
7. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt für die Dauer von 4 Jahren.
8. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt funktionsbezogen. Alle zu wählenden Funktionen stehen auf dem Wahlzettel.
Jeder Wahlberechtigte hat für jede zu wählende Funktion eine Stimme. Steht ein Kandidat für mehrere Funktionen zur Wahl, so kann er nur für eine Funktion gewählt werden. Wurden auf einem Wahlzettel mehrere Stimmen auf ein und denselben Kandidaten abgegeben, so ist der gesamte Wahlzettel ungültig.
9. Der erklärte Wille muß durch ankreuzen des Kandidaten auf dem Wahlzettel eindeutig ersichtlich sein.
10. Ein Kandidat ist gewählt wenn er die einfache Mehrheit der Abgegebenen Stimmen auf sich vereint.
11. Erhält ein Kandidat die Mehrheit in mehreren Funktionen so ist er für die höhere Funktion gewählt. Die Reihenfolge richtet sich nach Punkt 4. dieser Wahlordnung.
12. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl in offener Abstimmung
13. Die Auszählung der Stimmen erfolgt öffentlich durch die Wahlkommission. Die Bekanntgabe der Wahlergebnisse erfolgt durch den Wahlleiter.
14. Jeder gewählte ist über die Annahme der Wahl zu befragen.
15. Über den Wahlverlauf ist ein Wahlprotokoll zu führen und durch alle Mitglieder der Wahlkommission zu unterzeichnen.

Stimmberechtigt:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung: